

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma ETeGO GmbH

1. Allgemeines

- a) Diese Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte zwischen ETeGO und dem Käufer/Auftraggeber, auch wenn wir, ETeGO, dessen abweichenden Geschäftsbedingungen oder Gegenbestätigungen, die wir hiermit ausdrücklich ablehnen, nicht widersprechen. Sie gelten spätestens mit Entgegennahme des Liefergegenstandes oder der Leistung seitens des Käufers/Auftraggebers als vereinbart. Abweichungen bedürfen für jeden einzelnen Vertrag unserer schriftlichen Bestätigung. Die Bedingungen gelten für alle Angebote und Vertragsabschlüsse, die die Lieferung von technischen Geräten, Maschinen, Ausrüstung und Ersatzteilen, deren Einbau, sowie Reparaturen und Beratungsleistungen durch uns betreffen.
- b) Mündliche Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Bei telefonischen Aufträgen und Bestellungen, sowie bei solchen, die durch technische Medien erfolgen, trägt der Käufer/Auftraggeber die Gefahr und Kosten etwa entstehender fehlerhafter Verfügungen.
- c) Angebote sind für ETeGO freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Soweit Mitarbeiter unseres Hauses mündliche Nebenabreden treffen oder über den schriftlichen Vertrag hinausgehende Zusicherungen abgeben, bedürfen diese zur Rechtsverbindlichkeit stets der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung von ETeGO.
- d) Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir verpflichten uns, vom Käufer/Auftraggeber als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. Sachnummern (Partnummern / Artikelnummern) dürfen nur zu internen Vergleichszwecken herangezogen werden.
- e) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist (D-74821) Mosbach. Es wird die Geltung deutschen Rechts vereinbart.

2. Lieferbedingungen, Verzug, Unmöglichkeit

- a) Wird der vereinbarte Liefer-/Leistungsfrist von ETeGO um mehr als 30 (dreißig) Tage überschritten, so kann der Käufer/Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen. Erfolgt auch innerhalb dieser Nachfrist keine Lieferung, so ist er berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Verzug und Unmöglichkeit der vertragsgemäßen Lieferung oder Leistung hat ETeGO so lange nicht zu vertreten, als sie ihre Erfüllung- und Verrichtungsgehilfen sowie Vorlieferer kein Verschulden trifft. Im übrigen haftet ETeGO nur nach den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Bei Lieferung ist die Lieferfrist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zum Fristende unser Haus verlassen hat, bzw. wenn bis zu diesem Termin Versandbereitschaft angezeigt wurde.
- b) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt höherer Gewalt, bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskampfen, insbesondere von Streik und Aussperrung bei uns oder Vorlieferern, sowie bei Eintritt anderer unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflusses liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes oder die Erbringung von Leistungen von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Unterlieferern eintreten.
- c) Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Die Preise für Lieferungen gelten mangels besonderer Vereinbarung ab unserer Betriebsstätte D-74821 Mosbach einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Verpackung, die Preise für Leistungen sind Nettopreise. Zu den vorgenannten Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Werden nach Auftragserteilung vom Vorlieferer Preiserhöhungen vorgenommen, die ETeGO nicht zu vertreten hat und nicht vermeiden kann, so sind wir zur Weiterbelastung der Preiserhöhungen an den Käufer/Auftraggeber berechtigt.
- b) Die Zahlungsbedingungen richten sich nach den jeweils getroffenen Vereinbarungen. Sind keine Vereinbarungen getroffen, so hat die Zahlung binnen 30 Tagen nach Rechnungslegung so zu erfolgen, daß ETeGO der geschuldete Betrag spätestens am Fälligkeitstag zur Verfügung steht. Zahlungen für Reparaturen sind ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig.
- c) Bei Überschreitung von Zahlungsfristen wird ETeGO unter Vorbehalt der Geltendmachung eines etwaigen Verzugschadens Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen EZB-Hauptleitzins in Rechnung stellen. Bei Wechselhergabe werden die Wechselspesen vom Kunden getragen. Für rechtzeitige Vorzeigung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung übernehmen wir keine Haftung.
- d) Gegen unsere Zahlungsansprüche kann mit Gegenansprüchen nur aufgerechnet werden, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist dann ausgeschlossen.
- e) Ist dem Käufer/Auftraggeber Bezahlung in Teilbeträgen oder durch Wechsel gestattet, so wird der jeweils offen stehende Restbetrag sofort fällig, wenn er mit einer Zahlung länger als 10 Tage in Verzug ist. Die Forderungen von ETeGO werden - unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel - sofort zur Zahlung fällig, wenn Zahlungsverbindungen nicht eingehalten und/oder Tatsachen bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers/Auftraggebers zweifelhaft erscheinen lassen.
- f) Der Käufer/Auftraggeber ist verpflichtet, Änderungen der Rechtsform seines Unternehmens, die zwischen Auftragserteilung und Bezahlung eintreten, mitzuteilen. Bei Rechtsformänderungen können Restbeträge sofort fällig gestellt werden.
- g) Unabhängig von den Regelungen in Buchstabe e) ist ETeGO im Falle eines Zahlungsverzugs des Käufers/Auftraggebers berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Geltendmachung unserer Rechte aus Eigentumsvorbehalt unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Kaufvertrags bleibt hiervon unberührt. Der Käufer/Auftraggeber verpflichtet sich im Falle unseres Rücktritts oder der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, die sofortige Abholung und Wiederinbesitznahme des Liefergegenstandes durch ETeGO zu dulden. Verweigert er dennoch die Wiederinbesitznahme des Liefergegenstandes, so sind wir, unbeschadet des Rechts auf Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, berechtigt, eine tägliche Vertragsstrafe von 1% des Rechnungswertes des Liefergegenstandes zu verlangen. Alle durch die Wiederinbesitznahme des Gegenstandes oder durch spätere erneute Lieferung entstehenden Kosten trägt der Käufer. Durch Sicherheitsleistung kann der Käufer unsere Wiederinbesitznahme abwenden.
- h) Bei Rücktritt vom Kaufvertrag hat der Käufer ETeGO für die bis dahin erfolgte Abnutzung der gelieferten Gegenstände zu entschädigen. Die Abnutzung errechnet sich aus 4 % pro Monat oder 0,2 % pro Arbeitstag ab Lieferung vom ursprünglichen Neuwert der kompletten Anlage/Maschine bzw. des Ersatzteils. Darüber hinaus ist der Käufer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 15 % des vereinbarten Kaufpreises verpflichtet. Verzögert der Käufer die Wiederinbesitznahme des Liefergegenstandes nach Rücktritt vom Vertrag, so gelten die Regelungen aus Buchstabe f). Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Käufer/Auftraggeber mit der Bezahlung früherer Lieferungen oder Leistungen im Rückstand befindet.
- i)

4. Gefahrübergang und Entgegennahme

- a) Versandweg und -mittel werden mangels anderweitiger Absprache von ETeGO bestimmt.
- b) Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung des Liefergegenstandes an den Käufer über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder ETeGO noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder den Anfuhr und Aufstellung/Einbau übernehmen hat. Auf Wunsch des Käufers wird ETeGO auf seine Kosten die Sendung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichern lassen.
- c) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer/Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf diesen über. Die Anzeige der Versandbereitschaft steht dem Versand gleich.
- d) Im übrigen geht die Gefahr, auch wenn ETeGO die Vertragsgegenstände selbst ausliefert, mit der Übergabe an den Frachtführer oder Spediteur, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers auf den Käufer/Auftraggeber über.
- e) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer/Auftraggeber unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 7 entgegenzunehmen.
- f) Bei Auslandslieferungen werden die Liefergegenstände unverzollt geliefert; eventuell anfallende ausländische Steuern und Zölle trägt der Käufer/Auftraggeber.
- g) Soweit bestellte Originalteile nicht fristgerecht oder nur unter Inkaufnahme erheblicher Mehrkosten beschafft werden können, bleibt die Lieferung baurt- und funktionsfähiger Teile vorbehalten.
- h) Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

5. Eigentumsvorbehalt

- a) ETeGO behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Käufer im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit von ETeGO bezieht, behält sich ETeGO das Eigentum vor, bis ihre sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbin-

dung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen der ETeGO in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

- b) Bei Verletzung wichtiger Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ETeGO zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt, der Käufer ist in diesem Fall zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch ETeGO liegt, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies ETeGO ausdrücklich schriftlich erklärt.
- c) Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber hereingenommen. Sofern im Einzelfall eine Überschicherung der noch ausstehenden Forderungen von mehr als 25 % eintreten sollte, verpflichten wir uns zur Freigabe nach unserer Wahl. Bei laufender Rechnung gilt während des Abrechnungszeitraums das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung, und zwar auch dann, wenn das laufende Konto nicht nur buchungsmäßig, sondern auch tatsächlich vorübergehend ausgeglichen war. Der Käufer ist verpflichtet, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts den Liefergegenstand in ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- d) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Liefergegenstandes ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig. Etwaige aus derart unzulässigem Verhalten entstehende Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer hiermit an uns zur Sicherung ab.
- e) Bei Eingriffen und/oder drohenden Eingriffen von Gläubigern des Käufers, insbesondere bei Pfändung des Liefergegenstandes, hat der Käufer uns sofort durch eingeschriebenen Brief zu informieren und seinerseits alles Erforderliche zur Abwehr des Eingriffs zu tun.
- f) ETeGO ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Käufers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern der Käufer selbst die Versicherung nicht nachweislich abgeschlossen hat.
- g) Der Käufer tritt ETeGO bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus einer eventuellen Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von ETeGO, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich ETeGO, die Forderungen nicht einzuziehen so lange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. ETeGO kann verlangen, daß der Käufer alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird die Ware zusammen mit anderen Waren, die ETeGO nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Käufers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen ETeGO und Käufer vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
- h) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für ETeGO als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne diese zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, ETeGO nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder trennbar vermischt, so erwirbt ETeGO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren z.Z. der Verarbeitung oder Vermischung. Diese so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- i) Werden die Waren von ETeGO mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt, und ist die Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, daß der Käufer ETeGO anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Für die durch die Verarbeitung und die Verbindung sowie Vermischung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

6. Mängelrüge und Gewährleistung

- a) Für Mängel haftet ETeGO für die Dauer von 6 Monaten ab Rechnungsdatum wie folgt: Der Käufer/Auftraggeber hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er innerhalb einer Woche durch schriftliche Anzeigen an ETeGO zu rügen.
- b) Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach Wahl von ETeGO Nachbesserung fehlerhafter Ware oder Ersatzlieferung.
- c) Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer/Auftraggeber ETeGO die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenwert oder Muster davon zur Verfügung zu stellen, andernfalls entfällt die Gewährleistung.
- d) Wenn ETeGO eine ihr gestellte angemessene Nachfrist verstreichen läßt, ohne den Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern, oder wenn Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unmöglich ist, so steht dem Käufer nach seiner Wahl das Recht zu, Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
- e) Durch seitens des Käufers oder Dritter vorgenommene Änderungen und/oder Instandsetzungsarbeiten, die nicht ausdrücklich schriftlich durch ETeGO autorisiert sind, entfällt jede Haftung und jeder Schadensersatzanspruch. Werden auf Wunsch des Käufers/Auftraggebers Leistungen nur behelfsmäßig ausgeführt, beschränkt sich unsere Haftung ausschließlich auf die durchgeführten Arbeiten.
- f) Die Gewährleistungsfrist für Nachbesserungen beträgt 3 Monate, für Ersatzlieferungen und Ersatzleistungen 6 Monate. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungspflicht für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, daß Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen erforderlich werden für Teile, die wegen der Unterbrechung nicht zweckdienlich betrieben werden können.
- g) Fehlt der verkaufte Ware im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs eine zugesicherte Eigenschaft, so steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht zu.

7. Allgemeine Haftungsbegrenzung

Die Haftung von ETeGO richtet sich ausschließlich nach den vorstehend getroffenen Vereinbarungen. Schadensersatzansprüche des Käufers/Auftraggebers aus Verschulden bei Vertragsabschluß, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch ETeGO oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Für Mangelfolgeschäden wird nicht gehaftet. Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

8. Reparaturen

- a) Wird vor der Ausführung von Reparaturen die Vorlage eines Kostenvoranschlages gewünscht, so ist dies ausdrücklich anzugeben. Die Kosten für den Voranschlag sind, soweit zwischen ETeGO und dem Käufer/Auftraggeber eine laufende Geschäftsbeziehung besteht, für die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, zu vergüten, wenn die Reparatur nicht in Auftrag gegeben wird.
- b) Ob eine Reparatur in eigener oder fremder Werkstatt erfolgt, liegt im Ermessen von ETeGO.
- c) Auf die Gewährleistung von ETeGO finden die Bestimmungen der Ziffern 6 und 7 entsprechende Anwendung

9. Sonstige Bestimmungen

- a) Austauschteile sind vom Auftraggeber franko, bei Anlieferung aus dem Ausland einfuhrzollabgefertigt, in unserer Betriebsstätte in Mosbach anzuliefern.
- b) Monteur, die im Kundenauftrag außerhalb unserer Betriebsstätte tätig sind, stehen im Dienste des Käufers/Auftraggebers, der die Verantwortung für eventuell entstehende Schäden an Personen und Sachen trägt.
- c) Soweit nicht die vorstehenden Geschäftsbedingungen etwas Besonderes im Einzelfall festlegen, gelten sie sinngemäß auch für Reparaturaufträge.
- d) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so sind sich die Beteiligten darüber einig, daß hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht beeinträchtigt wird.

10. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber 1. Kaufleuten, bei denen der Vertrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört und 2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens. Im übrigen gelten vorstehende Geschäftsbedingungen nur insoweit, als sie nicht mit den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Widerspruch stehen.